

---

# 1. Einleitung

„Datenschutz“ betrifft den Schutz der Persönlichkeit sowie der Privatsphäre des Einzelnen. Durch die zunehmende informationstechnologische Entwicklung auf Grundlage der Digitalisierung wurde der Ruf nach einem adäquaten Schutz für jene Daten, die einer Person zugeordnet werden können, bereits vor der Etablierung des Internets laut und ist seither auch nicht mehr verstummt. Die enorme Menge der unterschiedlichsten personenbezogenen Daten, die bereits heute zu Einzelpersonen über die verschiedensten Plattformen und Dienste – sei es aus dem öffentlichen oder privaten Bereich – verarbeitet werden, sowie die vielfältigen informationstechnischen Verarbeitungsmöglichkeiten stellen ein besonderes Risiko für die davon betroffenen Personen bezüglich ihrer Rechte und Freiheiten dar. Mit fundamentalen grundrechtlichen Ansprüchen sowie konkreten gesetzlichen Vorschriften soll diesem individuellen Schutzanliegen auf der einen Seite ebenso Rechnung getragen werden wie dem Erhalt und der Förderung der Datenwirtschaft, durch den Abbau nationalstaatlicher Hemmnisse, auf der anderen. Diese spezifischen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stellen das sog. „**Datenschutzrecht**“ dar. 1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durchdringt nahezu alle Lebensbereiche und gesellschaftlichen Sektoren. So ist es auch nicht verwunderlich, dass das Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie nicht nur Berührungspunkte zu einer Vielzahl an Rechtsbereichen (Völkerrecht, Europarecht, Zivilrecht, Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Strafrecht usw.) aufweist, sondern diese in ihrer Entwicklung auch maßgeblich beeinflusst. 2

Aufgrund der strengen Vorgaben, die im Wesentlichen den grundrechtlichen Gewährleistungen geschuldet sind, wird das Datenschutzrecht insbesondere im Wirtschaftsverkehr oftmals als „Verhinderungsrecht“ wahrgenommen. Dabei darf aber nicht aus den Augen verloren werden, worum es beim Schutz personenbezogener Daten geht. Im Fokus stehen das **menschliche Individuum**, seine **Persönlichkeit** und **Selbstbestimmung** sowie seine **freie Entfaltung** in der Gesellschaft. Die Selbstbestimmung des Menschen stellt darüber hinaus eine essentielle Bedingung für das Funktionieren einer **Demokratie** dar. Das Datenschutzanliegen ist dabei in einer gesellschaftlichen Funktion zu verstehen und mit anderen Grundrechtspositionen abzuwägen bzw in Einklang zu bringen. Das Zünglein an der Waage zur Klärung der Frage, welche grundrechtlichen Positionen überwiegen bzw überwiegen sollen, bildet insbesondere die gesellschaftliche Werte-Entwicklung, welche ihrerseits stark einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Das Datenschutzrecht, als Persönlichkeitsrecht jedes Individuums, stellt gerade in unserer Informationsgesellschaft ein wichtiges Korrektiv dar, um die Balance zwischen dem Bedarf an unternehmerischen oder staatlichen Datenverarbeitungen auf der einen Seite und dem Schutz der Privatsphäre der Individuen auf der anderen Seite aufrechtzuerhalten, und wird in weiterer Folge prägend dafür bleiben, wie viel Privatsphäre jedem Einzelnen in einer zunehmend auf digitalen Prozessen beruhenden Welt verbleibt. 3



---

## 2. Entwicklung des Datenschutzrechts und Hintergründe

Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich spiegelt die dynamische und kontinuierliche Anpassung an technologische, soziale und rechtliche Herausforderungen wider. Von den ersten Ansätzen der elektronischen Datenverarbeitung in der österreichischen Verwaltung bis zu deren heutigen Erscheinungsformen haben sich nicht nur die technischen, sondern insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt, was vor allem den Schutz personenbezogener Daten betrifft. Angetrieben durch den rasanten technologischen Fortschritt und die wachsende Bedeutung von Datenschutz und Privatsphäre in der Gesellschaft haben sich diese Entwicklungen mit Blick auf Österreich und Europa in den letzten Jahrzehnten besonders intensiviert. 1

### 2.1. Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

#### 2.1.1. Allgemeines

Mitte des 19. Jahrhunderts wurden mit dem Staatsgrundgesetz (**StGG**) aus dem Jahr 1867 den Staatsbürgern das unverletzliche Hausrecht und vor allem das Briefgeheimnis als erste Schritte in die Richtung eines Schutzes der Privatsphäre zugestanden. 2

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (**AEMR**) wurde 1948 als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) verabschiedet. Sie wird als ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte bezeichnet und postuliert in ihrem Art 12 AEMR bereits einen umfassenden Schutz des Menschen in seiner Freiheits- und Privatsphäre (Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs). In Österreich (seit 1955 Mitglied der VN) wurde sie nicht rezipiert, weshalb ihr innerstaatlich keine normative Wirkung zukommt. 3

Schließlich wurde darauf aufbauend die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**) geschaffen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betrachtet die EMRK als „living Instrument“, das sich entsprechend den aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen fortentwickelt und auf diese Weise kontinuierlich den Standard für Menschenrechte in Europa weiterentwickelt. Die EMRK wurde samt Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1950 in Österreich mit dem Beitritt als Vertragspartei 1958 relevant und im Jahr 1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.<sup>1</sup> Dies hat zur Folge, dass die in der EMRK enthaltenen Rechte unmittelbar von österreichischen Gerichten und Behörden angewendet werden. Das gilt auch für Art 8 EMRK, der jeder Person ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz einräumt. Art 8 EMRK stellt die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz und ist dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen 4

---

1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210, wurde mit BGBl 1964/59 rückwirkend in Verfassungsrang gehoben.

## 2. Entwicklung des Datenschutzrechts und Hintergründe

---

dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet.<sup>2</sup> Bis heute umfasst daher auch Art 8 EMRK eine (partielle) datenschutzrechtliche Gewährleistung.

### 2.1.2. Einführung eines datenschutzrechtlichen Grundrechtsschutzes

- 5 Der beginnende Einsatz informationstechnischer Systeme in der österreichischen Verwaltung bereits in den 1960er-Jahren gab in weiterer Folge Anstoß zur Diskussion über ein selbstständiges „**Grundrecht auf Datenschutz**“. Dieses wurde schließlich in § 1 des ersten österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) verankert, welches am 1. 1. 1980 in Kraft trat. Neben dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz fand sich auch eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Datenschutzrechts im „**DSG**“ (1978). Obwohl es in Österreich daher bereits seit mehreren Jahrzehnten ein explizites Datenschutzrecht gibt, lässt sich diese Rechtsmaterie insgesamt als relativ jung bezeichnen.
- 6 In Deutschland hat sich die Entwicklung des (nationalen) Datenschutzrechts in einem ähnlichen zeitlichen Zusammenhang zugetragen. Dort wurde bereits im Jahr 1970 in Hessen das weltweit erste Datenschutzgesetz geschaffen. Im Jahr 1983 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem sog „**Volkszählungsurteil**“ (BVerfG 15. 12. 1983, 1 BvR 209/83 ua) mit richtungsweisenden Auffassungen das deutsche (und später auch europäische) Datenschutzrecht prägend mitgeprägt.
- 7 Eine solche Ausprägung war und ist das in Deutschland bis heute existente – als Rechtsfigur des BVerfG begründete – „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“, also die „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Allerdings beschreibt dieses Rechtsinstitut nur ein Grundrecht des deutschen Verfassungsrechts und wirkt sich sohin nicht unmittelbar auf das österreichische Datenschutzrecht aus.
- 8 Ebenfalls sehr bemerkenswert und wohl auch weichenstellend für die spätere Genese des europäischen Datenschutzrechts waren zwei weitere Äußerungen des BVerfG in diesem Urteil. Zum einen, dass es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung **kein belangloses Datum** mehr gibt und die (informationelle) „Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“. Zum anderen verlangte das deutsche BVerfG bereits 1983 mit Blick auf die unantastbare Würde des Menschen klar definierte **Verarbeitungsvoraussetzungen**, die sicherstellen, dass „der Einzelne unter den Bedingungen einer automatischen Erhebung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Angaben **nicht zum bloßen Informationsobjekt wird**“.
- 9 Mit dem Vertrag von Lissabon wurde im Jahr 2009 ein rechtsverbindlicher unionaler Grundrechtekatalog, die Grundrechte-Charta der EU (GRC)<sup>3</sup>, geschaffen und in den Rang von Primärrecht erhoben (vgl Art 6 EUV).<sup>4</sup> Das hat zur Folge, dass neben den Unionsorganen auch die Mitgliedstaaten die GRC bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten haben. Im

---

2 VfGH 14. 3. 2022, E 2363/2022 mwN.

3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2016) idF ABl C 2016/202, 389.

4 Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung 2016) idF ABl C 2016/202, 13.

Rahmen der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts können die in der GRC enthaltenen Grundrechte vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und den nationalen Gerichten geltend gemacht werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt der GRC eine besondere Relevanz zu, da mit dieser auf europäischer Ebene auch erstmals ein explizites **Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten** in Art 8 GRC begründet wurde. Vor der GRC erfolgte der Grundrechtsschutz in der Union anhand vom EuGH entwickelter „allgemeiner Rechtsgrundsätze“, die das Datenschutzgrundrecht bereits als einen solchen allgemeinen Rechtsgrundsatz umfassten.<sup>5</sup>

### 2.1.3. Ratifikation der Datenschutzkonvention des Europarats

Auf europäischer Ebene – wenngleich durch den Europarat, bei dem Österreich seit 1956 Mitglied ist – war die **Konvention SEV Nr 108**<sup>6</sup> zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Jahr 1981 (sog „Datenschutzkonvention“), die 1988 in Österreich ratifiziert wurde, das erste (internationale) Übereinkommen in diesem Bereich. Die Datenschutzkonvention wurde bereits lange vor den modernen Erscheinungsformen der weit vernetzten Online-Dienste entwickelt und spielt noch heute, insbesondere auf internationaler Ebene, eine bedeutende Rolle, um den Schutz personenbezogener Daten zu fördern und globalisierte Standards für den Datenschutz zu etablieren. Die in der Datenschutzkonvention enthaltenen Grundsätze dienten als wichtige Inspirationsquelle für die Entwicklung des Datenschutzrechts der EU. Später trat das Zusatzprotokoll SEV Nr 181 aus dem Jahr 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr hinzu, das Österreich im Jahr 2008 ratifizierte. Die Konvention SEV Nr 108 soll durch ein – bereits 2018 vorgeschlagenes, noch nicht in Kraft getretenes – Änderungsprotokoll (SEV Nr 223) aktualisiert werden, um die darin verankerten Datenschutzgrundsätze an die neuen IT-Entwicklungen anzupassen und den Konventionsmechanismus zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung zu stärken.

10

### 2.1.4. Umsetzung der Datenschutz-Richtlinien der EU

Die **Europäische Union (EU)**, der Österreich im Jahr 1995 – damals noch „Europäische Gemeinschaft“ (EG) – beitrug, erließ 1995 eine **Datenschutz-Richtlinie** (RL 95/46/EG) zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSRL).<sup>7</sup> Seither ist das Datenschutzrecht in Europa maßgeblich durch das Unionsrecht geprägt. Da es sich bei der DSRL allerdings um eine Richtlinie iSd Art 288 UAbs 3 AEUV handelte, entfaltete diese nur mittelbare Wirkung und erforderte zunächst eine Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Rahmen der innerstaatlichen Richt-

11

5 Vgl EuGH 14. 9. 2000, C-369/98 (Fisher); EuGH 20. 5. 2003, C-465/00 (Österreichischer Rundfunk ua); EuGH 6. 11. 2003, C-101/01 (Lindqvist).

6 Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV Nr. 108, BGBl 1988/317.

7 Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31 aufgehoben durch ABl L 2016/119, 1.

## 2. Entwicklung des Datenschutzrechts und Hintergründe

---

Linienumsetzung machte die DSRL in Österreich eine grundlegende Überarbeitung des DSG (1978) erforderlich.

12 Dies führte in Österreich zur Normierung des **DSG 2000**<sup>8</sup> mit weiteren Novellierungen bis zum Jahr 2018. Daneben erfolgten auch Anpassungen in anderen Materiegesetzen, wie etwa dem TKG 2003 bzw nunmehr TKG 2021, durch die Umsetzung der **Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation** (RL 2002/58/EG).<sup>9</sup> Diese sog „e-Privacy-Richtlinie“ dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die e-Privacy-RL ist immer noch **in Kraft** und gehen ihre jeweils nationalen Umsetzungsbestimmungen der DSGVO grundsätzlich als **leges speciales** vor.<sup>10</sup> Art 95 DSGVO spricht das Verhältnis zur e-Privacy-RL an und besagt, dass sie natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, soweit sie besonderen in der e-Privacy-RL festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

13 Datenverarbeitungsvorgänge können daher sowohl den Bestimmungen der e-Privacy-RL bzw dem TKG 2021 als auch der DSGVO unterliegen. Bspw ist die Zusendung von elektronischer Post (Art 13 Abs 1 e-Privacy-RL bzw § 174 Abs 3 TKG 2021) oder das Setzen oder Auslesen von Cookies (vgl Art 5 Abs 3 e-Privacy-RL bzw § 165 Abs 3 TKG 2021) nach der e-Privacy-RL bzw dem TKG 2021 zu beurteilen. Andere Verarbeitungsvorgänge iZm personenbezogenen Daten – soweit diese nicht von dieser Richtlinie erfasst sind – fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO, wie das Erheben von Adressdaten oder die weiterführende Datenübermittlung in Drittstaaten udgl.<sup>11</sup>

### 2.1.5. Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

14 Da die mitgliedstaatlichen Umsetzungen der DSRL nicht zur gewünschten Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU geführt hatten,<sup>12</sup> wurde schließlich mit der **Datenschutz-Grundverordnung**<sup>13</sup> (DSGVO) aus dem Rechtsakttypus einer Richtlinie eine verbindliche,

---

8 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG), BGBl I 1999/165.

9 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 2002/201, 37 idF L 2006/105, 54 idF L 2009/337, 11 idF L 2013/241, 9 idF L 2017/162, 56.

10 DSB 6. 3. 2023, 2022-0.726.643.

11 DSB 19. 9. 2023, 2023-0.632.875; DSB 7. 3. 2019, DSB-D130.033/0003-DSB/2019; siehe auch *EDSA*, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Version 2 (2020) 8 bzw 16 f.

12 Siehe dazu ErwGr 9 DSGVO.

13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1 idF L 2016/314, 72 idF L 2018/127, 2 idF L 2021/74, 35.

## 2.1. Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbare Verordnung gemäß Art 288 UAbs 2 AEUV.<sup>14</sup> Die DSGVO trat am 4. 5. 2016 **in Kraft** und wurde am 25. 5. 2018 in der gesamten EU verbindlich und unmittelbar anwendbar. Seit Juli 2018 gilt sie im Übrigen auch für die dem EWR angehörigen EFTA-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island (nicht aber für die Schweiz als nur EFTA-Staat).<sup>15</sup>

Das mit der DSGVO verfolgte **Ziel**, die Gewährleistung eines gleichwertigen hohen Datenschutzniveaus für natürliche Personen sowie eines freien Verkehrs personenbezogener Daten, kann auf Unionsebene besser verwirklicht werden als auf mitgliedstaatlicher Ebene.<sup>16</sup> Die DSGVO soll im Lichte ihres ErwGr 2 zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen. Durch einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union sollen natürliche Personen die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen und Rechtsicherheit für Rechtsunterworfenen geschaffen werden.<sup>17</sup>

Neben dem Zielanliegen, ein **hohes Schutzniveau** für die von Datenverarbeitungen betroffenen Personen zu gewährleisten, stellt auch der **freie Verkehr** personenbezogener Daten ein erklärtes Ziel des Unionsgesetzgebers dar, wie es insbesondere auch der Langtitel der DSGVO zum Ausdruck bringt. Diese beiden auf den ersten Blick konträr anmutenden Anliegen lassen sich insofern sachgerecht miteinander in Einklang bringen, als zunächst durch die Vorschriften der DSGVO ein hohes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen in allen Mitgliedstaaten etabliert werden soll. Beruhend auf diesem hohen Datenschutzniveau dürfen die personenbezogenen Daten aber auch im Lichte der gesellschaftlichen Funktion und unter Einhaltung der Eingriffsbedingungen des Grundrechts gemäß Art 8 GRC unionsweit verarbeitet werden, um wirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern und den Binnenmarkt zu stärken. Unterschiede im Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen iZm der Verarbeitung der sie betreffenden Daten in den Mitgliedstaaten können den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern und daher sowohl ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen als auch den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern.<sup>18</sup> Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, soll das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein.<sup>19</sup>

Aus diesem Grund begründet die DSGVO in ihrem Art 1 eine **vollständige Harmonisierung** (sog „**Vollharmonisierung**“) des Datenschutzniveaus in der EU.<sup>20</sup> Diese bewirkt, dass nicht nur ein Mindestdatenschutzniveau auf gesamteuropäischer Ebene eingeführt wird,

<sup>14</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) idF ABl C 2016/202, 47.

<sup>15</sup> Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses 154/2018, ABl L 2018/183, 23.

<sup>16</sup> ErwGr 170 DSGVO.

<sup>17</sup> ErwGr 7 DSGVO.

<sup>18</sup> ErwGr 9 DSGVO.

<sup>19</sup> ErwGr 10 DSGVO.

<sup>20</sup> Siehe dazu auch ErwGr 9, 10, 13 DSGVO.

## 2. Entwicklung des Datenschutzrechts und Hintergründe

---

sondern die Mitgliedstaaten auch keine individuellen Maßnahmen treffen dürfen, die über den von der DSGVO gezogenen einheitlichen Schutzrahmen hinausreichen. Art 1 Abs 3 ist daher im Lichte dieser Vollharmonisierung zu lesen und verlangt von den Mitgliedstaaten, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden darf.

- 18 Die Bezeichnung „**Grundverordnung**“ ist ungewöhnlich und im AEUV nicht vorgesehen. Sie ist wohl darauf zurückzuführen, dass mit dieser Verordnung ein **allgemeiner, einheitlicher Rechtsrahmen** im Bereich des Datenschutzes in der EU geschaffen werden sollte, der eine solide und kohärente Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bieten soll.<sup>21</sup> Durchführungsrechtsakte der Kommission und weitere datenschutzspezifische Rechtsakte können diese datenschutzrechtliche Basis näher konkretisieren bzw ergänzen.
- 19 Auch die unmittelbar anwendbare DSGVO sieht – trotz ihres Bestrebens nach einer Vollharmonisierung des Datenschutzrechts in der EU – obligatorisch oder nur fakultativ von den Mitgliedstaaten aufzugreifende sog „**Öffnungsklauseln**“<sup>22</sup> vor, mit denen strengere, einschränkende, spezifischere oder zusätzliche Vorschriften im nationalen Recht vorgesehen werden können. Damit wird auch den Mitgliedstaaten in besonderen Regelungsbereichen ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung derartiger Öffnungsklauseln zugestanden.
- 20 Zwar haben **Verordnungen** nach Art 288 AEUV sowie aufgrund ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellensystem des Unionsrechts eine **unmittelbare Wirkung** in den nationalen Rechtsordnungen, ohne dass nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich wären. Es kann nun aber vorkommen, dass manche Bestimmungen einer Verordnung – wie dies in der DSGVO in einigen Vorschriften der Fall ist – zu ihrer Durchführung des Erlasses von **Durchführungsmaßnahmen** durch die Mitgliedstaaten bedürfen.<sup>23</sup>
- 21 Zur innerstaatlichen Durchführung und Anpassung der DSGVO wurde das DSG 2000 tiefgreifend umgestaltet und auch in seiner Bezeichnung verändert, sodass es nunmehr den Namen „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)“ trägt und wieder – wie bereits 1980 – mit „**DSG**“ formaljuristisch abgekürzt wird.
- 22 Bei solchen nationalen legislativen Durchführungs- und Anpassungsmaßnahmen ist allerdings das sog „**Normwiederholungsverbot**“ zu beachten. Was nämlich Vorschriften einer **unmittelbar anwendbaren Verordnung** – wie die DSGVO – betrifft, darf ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen unternehmen, die zu einem **Bruch der Harmonisierung** führen könnten. Nach stRsp des EuGH könnte die nationale Normierung inhaltlich gleichlautender Regelungen nämlich sowohl dazu führen, die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung über Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu beschneiden als auch die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm im Unklaren zu lassen.<sup>24</sup> Die Mitgliedstaaten dürfen

---

21 ErwGr 7 DSGVO.

22 EuGH 30. 3. 2023, C-34/21 (Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) Rn 51; EuGH 28. 4. 2022, C-319/20 (Meta Platforms Ireland) Rn 57.

23 Vgl EuGH 15. 6. 2021, C-645/19 (Facebook Ireland ua) Rn 110 mwN.

24 EuGH 10. 10. 1973, C-34/73 (Fratelli Variola Spa/Amministrazione delle finanze dello Stato) Rn 10 f.

## 2.1. Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

folglich mit keinen Maßnahmen die unmittelbare Geltung vereiteln, die Verordnungen und sonstige Vorschriften des Unionsrechts äußern.<sup>25</sup> Lediglich ErwGr 8 räumt ein, dass in solchen Fällen, wo die DSGVO Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorsieht, die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen können, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Doch auch in einem solchen Fall, wo die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung der ihnen durch eine Öffnungsklausel der DSGVO eingeräumten Befugnisse Teile der DSGVO in ihr nationales Recht aufnehmen können, darf es sich dabei aber nicht lediglich um eine **Wiederholung** von Normen oder um einen **Verweis** darauf handeln.<sup>26</sup>

Neben Durchführungsmaßnahmen und dem Aufgreifen von Öffnungsklauseln im DSG wurde aber durch das BGBl I 2019/14 auch eine kompetenzrechtliche Änderung in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG vorgenommen, um nunmehr zum einen **allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten** – nach der in der Zwischenzeit unzweckmäßig gewordenen Aufteilung der **Gesetzgebungskompetenz** zwischen Bund und Ländern – allein dem Bund zukommen zu lassen. Zum anderen wurde durch die Änderung des Art 102 Abs 2 B-VG auch die **Vollziehung** des Datenschutzrechts zur Gänze in **unmittelbarer Bundesverwaltung** dem Bund zugewiesen.

Begleitet wurde die Erlassung der DSGVO von der Richtlinie (EU) 2016/680, der sog. „**DSRL-Strafverfolgung**“,<sup>27</sup> die ebenfalls seit dem Jahr 2016 in Kraft ist und für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung erlassen wurde. Als Richtlinie musste sie in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, was in Österreich mit dem 3. Hauptstück des DSG, das am 25. 5. 2018 in Kraft trat, realisiert wurde.

Seit dem Inkrafttreten der DSGVO hat die EU eine Reihe weiterer **Digitalisierungsrechtsakte** erlassen – dazu zählen etwa KI-VO<sup>28</sup>, EGDR<sup>29</sup>, DG<sup>30</sup>, DGR<sup>31</sup>, GDD<sup>32</sup> oder

<sup>25</sup> Siehe EuGH 31. 1. 1978, C-94/77 (Zerbone) Rn 1 und 22/27.

<sup>26</sup> EuGH 30. 3. 2023, C-34/21 (Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) Rn 71.

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89 idF L 2018/127, 9 idF L 2021/74, 36.

<sup>28</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, KOM (2021) 206 endg.

<sup>29</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten, KOM (2022) 197 endg.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABl L 2023/2854.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl L 2022/152, 1 idF L 2023/90204.

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277, 1 idF L 2022/310.

## 2. Entwicklung des Datenschutzrechts und Hintergründe

---

GDM<sup>33</sup> – die zur Umsetzung der europäischen Datenstrategie<sup>34</sup> beitragen sollen. Dabei ist zu beachten, dass diese Digitalisierungsrechtsakte ausnahmslos „**unbeschadet**“ der DSGVO gelten,<sup>35</sup> weshalb die DSGVO stets parallel anwendbar bleibt.

### 2.2. Rechtliche Grundlagen und normative Multidimensionalität des Datenschutzrechts

#### 2.2.1. Allgemeines

- 26 Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen des Datenschutzrechts auf den unterschiedlichsten gesetzlichen – nationalen wie internationalen – Ebenen aus österreichischer Sicht. Diese „**normative Multidimensionalität**“ ist vor den europarechtlichen Implikationen geschuldet, wie den primärrechtlichen (zB Art 16 AEUV), insbesondere grundrechtlichen (Art 7 und 8 GRCh) sowie sekundärrechtlichen (DSGVO, DSRL-Strafverfolgung) Rechtsquellen mit ihren Auswirkungen auf das mitgliedstaatliche Recht. Dazu treten in weiterer Folge noch die jeweiligen nationalen – nach ihrer derogatorischen Kraft strukturierten – verfassungsgesetzlichen (zB § 1 DSG, Art 8 EMRK) und einfachgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften (zB §§ 4 ff DSG).

#### 2.2.2. Völkerrechtliche Grundlagen

- 27 Quellen des Völkerrechts sind vor bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze. Auch die EU hat gemäß Art 3 Abs 5 sowie Art 21 Abs 1 EUV das Völkerrecht zu achten und zwar selbst dann, wenn die Union selbst nicht an die betreffende Rechtsquelle (wie zB ein Amtssitzabkommen einer Internationalen Organisation mit einem Mitgliedstaat) gebunden ist.
- 28 Die wichtigsten (verbindlichen) **völkerrechtlichen Grundlagen** des Datenschutzrechts aus österreichischer Sicht sind:
- Die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) samt Zusatzprotokolle, insbesondere Art 8 EMRK mit seinem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.
  - Die **Datenschutzkonvention** (Konvention SEV Nr 108) des Europarates samt Zusatzprotokoll.

#### 2.2.3. Europarechtliche Grundlagen

- 29 Die EU beruht auf völkerrechtlichen Verträgen, die von den Mitgliedstaaten geschlossen wurden. Diese Verträge umfassen den EUV, den AEUV sowie den Vertrag zur Gründung der

---

33 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreimbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl L 2022/265, 1 idF L 2023/116.

34 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Datenstrategie, KOM (2020) 66 endg.

35 Siehe Art 2 Abs 7 KI-VO; Art 1 Abs 4 Vorschlag EGDR; Art 1 Abs 5 DG; Art 1 Abs 3 DGR; Art 2 Abs 4 lit g GDD; ErwGr 12 GDM.